

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2150

Einwohnergemeinde Derendingen: Änderungen des Energie- und Wasserreglementes und des Tarifierhanges / Genehmigung

1. Erwägungen

Die EWD, Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen, unterbreitet als selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung (SörU) die vom Verwaltungsrat am 27. April 2005 und 18. Januar 2007 beschlossenen Änderungen des Energie- und Wasserreglementes und des dazugehörigen Tarifierhanges zur Genehmigung.

Im Energie- und Wasserreglement werden Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 61 geändert. Der Grund für die Anpassung von Artikel 28 Abs. 1 des Reglementes liegt darin, dass bis anhin aufgrund des Textes nicht immer klar war, wer bestimmt, wie ein Anschluss zu erfolgen hat. Der neue Text ist grundsätzlich in Ordnung, soll aber im 2. Satz ergänzt werden durch „im Sinne von Artikel 27“. Der Satz lautet dann: „Werden weitere Gebäude auf dem gleichen Grundstück erstellt, bestimmt die EWD *im Sinne von Artikel 27* wie diese Gebäude mit Energie und Wasser versorgt werden.“ Der bisherige Absatz 2 von Artikel 28 wird von Amtes wegen ersatzlos gestrichen, weil ansonsten diesbezüglich neue Unklarheiten entstehen könnten.

In Artikel 61 wird der Instanzenzug korrekt wiedergegeben.

Im Tarifierhang Ziffer 5 wird neu die Fälligkeit für die Anschlussgebühren geregelt. Die Ziffern 6.1 bis 6.3 werden geändert. Es handelt sich um Anpassungen der Tarife. Die Ziffer 6.10.1 bis 6.10.3 werden neu zu Ziffer 6.9.1 bis 6.9.3. Dort wird neu zur besseren Verständlichkeit für die Kunden das Aufpreismodell gewählt. Mit dem Aufpreismodell wird keine Tarifieranpassung gemacht.

Gegen diese Änderungen ist nichts einzuwenden. Sie können genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2. Beschluss

2.1 Die Änderungen des Gebührentarifes zum Energie- und Wasserreglement werden genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

2

- 2.2 Die Einwohnergemeinde Derendingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch vier von Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer der EWD originalunterzeichnete Reglemente bis 31. Januar 2008 zuzustellen.

- 2.3 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 273.00. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Derendingen belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>273.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111110

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (tw)

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später)

Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später)

Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später)
(Belastung im Kontokorrent)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Derendingen: Die Änderungen des Gebührentarifes zum Energie- und Wasserreglement werden genehmigt.")